

# RS Vwgh 1993/2/23 92/08/0254

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §410 Abs1 Z7;

ASVG §69 Abs1;

ASVG §69 Abs6;

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Hat der Dienstnehmer aufgrund von nicht "zu Ungebühr" entrichteten Dienstnehmerbeiträgen iSd§ 69 Abs 1 ASVG keinen Rückforderungsanspruch nach § 69 Abs 6 ASVG (Hinweis E 7.4.1992,87/08/0086), ist er dadurch in keinem Recht verletzt, daß der Versicherungsträger und die belangte Behörde durch die Übernahme des Spruches des erstinstanzlichen Bescheides seinen Antrag auf Rückerstattung von Dienstnehmerbeiträgen nicht abgewiesen, sondern angesichts des Erfordernisses einer solchen Entscheidung - unzulässige Feststellungsbescheide erlassen haben.

## Schlagworte

Rechtsverletzung sonstige FälleInhalt der BerufungsentscheidungAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080254.X04

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)